

•SERIE• NR • DATUM • BEARBEITER • APP •
V 03/05 13.01.2005 BÄD/DAS/I 56678/
54495/
53202

INHALT: Dienstanweisung über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes an der Freien Universität Berlin

I. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufe bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, Unfallverhütungsvorschriften und innerbetrieblichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz an der Freien Universität Berlin.

Der Umfang der Verantwortung für die Erfüllung/Einhaltung dieser Vorschriften richtet sich nach der jeweiligen Leitungsfunktion. Diese wird bestimmt durch die Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal und die Verfügungsbefugnis über Ressourcen.

II. Rechtliche Grundlagen

Für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit sind insbesondere folgende Vorschriften¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend:

- Arbeitsschutzgesetz und darauf basierende Verordnungen (z. B. Bildschirmarbeitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung)
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Berliner Personalvertretungsgesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung Straße
- Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Gentechnikgesetz und Ausführungsverordnungen
- Gerätesicherheitsgesetz
- Grundstoffüberwachungsgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz und Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Sozialgesetzbuch VII
- Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung

¹ Die Unfallverhütungsvorschriften bzw. die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz können bei der Dienststelle Arbeitssicherheit eingesehen und teilweise bestellt werden.

- Umweltschutzvorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften Allgemeine Vorschriften (UVV GUV 01.)
- Unfallverhütungsvorschriften Arbeitsmedizinische Vorsorge (UVV GUV 0.6)
- Unfallverhütungsvorschriften Erste Hilfe (UVV GUV 0.3)

III. Verantwortliche Führungskräfte

Im Rahmen der Aufgaben, die durch diese Dienstanweisung übertragen werden, sind folgende Personen und Funktionsträger/innen für die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes innerhalb ihres Leitungsbereiches verantwortlich:

- Der Präsident/die Präsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende des Präsidiums (Hochschulleitung) ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG gesetzliche/r Vertreter/Vertreterin der Freien Universität, da er/sie gemäß § 5 Abs. 1 Teilgrundordnung (TGO) die Hochschule vertritt.
Er/Sie bedarf daher - in seiner/ihrer Eigenschaft als Präsident/Präsidentin - keiner Pflichtenübertragung.
- Der Kanzler/die Kanzlerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 TGO; er/sie ist damit im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung auch für die Arbeitgeberpflichten verantwortlich und gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ArbSchG vertretungsberechtigt.
Er/Sie bedarf keiner Pflichtenübertragung.
- Die Dekane/Dekaninnen, die den Vorsitz im jeweiligen Fachbereichsrat führen und dem Dekanat angehören, vertreten den Fachbereich nach innen und nach außen und sind damit verantwortlich für die Einrichtungen (Institute, Kliniken) ihres jeweiligen Fachbereichs, unbeschadet der Verantwortung der Geschäftsführenden Direktoren/innen für die Bereiche der Institute/Kliniken. Sie sind berechtigt - als Angehörige des Dekanats -, dem Personal, soweit es nicht Professoren und Professorinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs (Institute, Kliniken) zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.
- Die Geschäftsführenden Direktoren/Direktorinnen bzw. die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute sind verantwortlich für ihre jeweiligen Bereiche und die keinem/keiner Professor/Professorin zugewiesenen Bereiche ihrer Institute und tragen - unbeschadet der Verantwortung des/der Professors/Professorin für seinen/ihren Bereich/Arbeitsgruppe - die Gesamtverantwortung für das Institut. Sie tragen dafür Sorge, dass die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in den zum Institut gehörenden Bereichen geregelt sind.
- Die Leiter/Leiterinnen der Zentraleinrichtungen und der Universitätsbibliothek tragen unmittelbar die Verantwortung für ihren jeweiligen Bereich, die dort tätigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und die Studierenden.
- Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen tragen unmittelbar die Verantwortung für ihren jeweiligen Bereich, die dort tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Studierenden.
- Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen der ZUV sowie der/die Leiter/Leiterin der Teams zur Unterstützung des Präsidiums tragen unmittelbar die Verantwortung für ihren jeweiligen Bereich und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die in den Rechts- und Fachvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele vorgegeben werden.

2. Darüber hinaus haben die Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sächlichpersonellen Bereich das Recht und die Pflicht, unverzüglich diejenigen betrieblichen Anlagen bzw. Arbeitsmittel stillzulegen, bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Mensch und Umwelt sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen. Entsprechendes gilt für nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe.

Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z.B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) zu sein, sondern kann auch ein Rechtsmangel sein (z.B. eine fehlende Genehmigung einer zuständigen Behörde, eine unterlassene aber erforderliche Anzeige an eine zuständige Behörde oder ein Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren).

3. Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z.B. Wasserrohrbruch etc.) und die Stilllegung/Benutzerentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde des Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information der zuständigen Betriebstechnik bzw. der Stelle für eilbedürftige Störmeldungen (Tel.: 55555) weitere Hilfe anzufordern. Im Brandfall hat das Vorgehen entsprechend der Brandschutzordnung der Universität Vorrang.

V. Unmittelbare Verantwortung in Einzelleitungsbereichen

Die unmittelbare Verantwortung von Führungskräften in ihrem Leitungsbereich umfasst insbesondere:

1. sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Vorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter/innen und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten, für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie für den Fall der eigenen Abwesenheit einen Vertreter zu benennen
2. den sicherheits-, gesundheits-, brandschutz- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen, Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen
3. die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte (z.B. Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Geschlossenhalten von Brandabschnittstüren, Verschluss halten von Gebäuden und Räumen)
4. die unverzügliche Beseitigung bzw. Veranlassung der Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und, falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist, die Meldung solcher Gefahren an die zuständige Stelle der Universität
5. die sachgerechte Anwendung von Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase u. dgl.) einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung insbesondere der Rest- und Abfallstoffe gemäß Entsorgungsordnung der Universität
6. das rechtzeitige Einholen und Verlängern amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen durch benannte und bestellte Personen (Mitglieder und Angehörige der Universität: Strahlenschutzbeauftragte nach dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung; Projektleiter/in nach dem Gentechnikgesetz etc.)
7. die Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. bei Dienstleistungen entsprechend den Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Dazu gehören:
 - die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die für die Beschäftigten des jeweiligen Bereiches mit der Arbeit verbundenen sind
 - die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung

- die Auswahl und Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen
- die Unterweisung der Mitarbeiter/innen einschließlich der Studierenden
- die Dokumentation dieser Unterweisung und die Förderung des Gefahrenbewusstseins
- die erste Hilfe und das Unfallmeldewesen
- der besondere Schutz von Schwangeren, Jugendlichen und behinderten Mitarbeiter/innen
- das situationsbezogene Aussprechen von Tätigkeitsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Studierenden, die unfallträchtiges und/oder umweltgefährdendes Verhalten zeigen und bei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen das unverzügliche Einbinden der Personalstelle und des jeweiligen Personalrates
- die Anregung von notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches (insbesondere bei Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen) liegen
- die Veranlassung arbeitsmedizinischer Beratungen, Untersuchungen und Impfungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsärztlichen Dienst

Sollten die Befugnisse für die Umsetzung von Maßnahmen nicht ausreichen, haben die Führungskräfte unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeiten zunächst den jeweiligen übergeordneten Verantwortlichen (Dekan/in/Vorsitzender/e -> GD -> Kanzler/in -> Präsident/in) einzubeziehen und die entsprechende Stelle (z.B. Technische Abteilung, Dienststelle Arbeitssicherheit, Betriebsärztlicher Dienst, Umweltschutzbeauftragter, Brandschutzbeauftragter) zu unterrichten.

VI. Verantwortung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten und den Weisungen und Unterweisungen der verantwortlichen Führungskräfte für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für den Umwelt- und Brandschutz Sorge zu tragen.

Dazu gehört auch die sofortige Meldung unmittelbarer Gefahren oder Sicherheitsmängel sowie von Arbeits-, Dienst- und Wegeunfällen an die Verantwortlichen.

VII. Pflichtenübertragung

Das Arbeitsschutzgesetz - als grundlegendes Gesetz zum Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes - dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen. § 13 Abs. 2 ArbSchG sieht die schriftliche Beauftragung an zuverlässige und fachkundige Personen vor, die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Bei diesem Personenkreis handelt es sich in erster Linie um nach dem BerlHG und der TGO leitende Universitätsmitglieder (verantwortliche Führungskräfte). Es ist Aufgabe der FU Berlin, Teile der Pflichten an alle leitenden Universitätsmitglieder zu übertragen, weil diese als Weisungsbefugte gegenüber Beschäftigten und Studierenden der FU Berlin im Sinne des Arbeitsschutzes stellvertretend für den Arbeitgeber handeln und dabei die Verpflichtungen des ArbSchG und der nachfolgenden Rechtsverordnungen erfüllen müssen.

Genannte Übertragung erfolgt mit dieser Dienstanweisung in einem schriftlichen Übertragungsverfahren.

Die Fachbereiche, Institute, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen, vertreten durch die entsprechenden Gremien, erhalten die Möglichkeit, einzelne Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz geeigneten Personen bzw. Funktionsträgern/innen zuzuordnen. Diese Übertragung muss in Abstimmung mit den zuständigen Stellen gemäß Ziffer VIII schriftlich erfolgen; die Personalräte sind darüber unverzüglich zu informieren.

VIII. Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung

Die Dienststelle für Arbeitssicherheit (DAS) sowie der Betriebsärztliche Dienst (BÄD) der Freien Universität Berlin sind für alle Organisationseinheiten der Universität für die Beratung, Kontrolle, Koordination und Unterstützung von Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständig. Sie sind in diesem Zusammenhang von der Universitätsleitung beauftragt, Arbeitsabläufe und technische Ausstattung zu beobachten und Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Universität in geeigneter Form bekannt zu machen.

Es sind die Universitätsleitung, die Dekanatsleitungen, die Geschäftsführenden Direktoren/Direktorinnen bzw. Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute, die Leiter/ Leiterinnen der Zentraleinrichtungen und der Universitätsbibliothek, die Professoren/Professorinnen, Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV), die Leiter/Leiterinnen der Teams zur Unterstützung des Präsidium sowie die Beschäftigten in allen Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen, d.h. insbesondere sie auf organisatorische und technische Mängel sowie Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen sowie mögliche Wege zu deren Beseitigung vorzuschlagen.

DAS und BÄD haben im Rahmen dieses Auftrages die gemeinsamen Aufgaben:

1. zu beraten bei
 - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem/der jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
3. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes entsprechend verhalten, insbesondere sie auf die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind hinzuweisen, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Unfall- und Gesundheitsgefahren aufzuklären

Zu den Aufgaben von DAS gehört:

- die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen bzw. bei der technischen Überprüfung Hilfestellung zu leisten.
- die Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem/der jeweiligen Verantwortlichen Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Zu den Aufgaben des BÄD gehört:

- die Arbeitnehmer/innen zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten
- die Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem/der jeweiligen Verantwortlichen Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen
- bei arbeitsphysiologischen und arbeitspsychologischen Fragen zu beraten
- bei Schulung und Einsatzplanung der Helfer in „Erste Hilfe“ und
- beim Arbeitsplatzwechsel sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozess mitzuwirken

Durch die beratenden Tätigkeiten von DAS und BÄD wird weder die Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz der Universitätsleitung noch anderer Verantwortungsträger/innen berührt.

Die Kontrolle der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen obliegt den Brandschutzbeauftragten, die durch Brandschutzobleute und die DAS unterstützt werden. Für den Einbau, die Wartung und Instandsetzung der brandschutztechnischen Einrichtungen ist die Technische Abteilung der ZUV zuständig.

Der/die Energie- und Umweltschutzbeauftragte ist als Stabstelle in der Technischen Abteilung tätig. Er/sie berät in einschlägigen Fragen.

IX. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften

(1) Strafrechtliche Verantwortung:

Die verantwortlichen Führungskräfte gemäß Ziffer III. können bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Hierbei ist zu beachten, dass diesen Führungskräften nicht erst bei Körperverletzungen oder bei Todesfällen strafrechtliche Verfolgung drohen, sondern auch bei einer schwerwiegenden Gefährdung von Rechtsgütern auf Grund verantwortungslosen Verhaltens.

(2) Schadenersatz- und Regressansprüche

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls mit Körperverletzung oder Todesfolge einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Universität haften die Führungskräfte gemäß Ziffer III. nach Maßgabe der §§ 104 und 105 SGB VII grundsätzlich nicht. Schadenersatzansprüche der Betroffenen bzw. ihrer Hinterbliebenen gegen diese Führungskräfte gemäß § 823 BGB bestehen dann, wenn der Arbeitsunfall durch sie vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Die Verantwortlichen, die einen Arbeitsunfall durch Tun oder Unterlassen rechtswidrig und grob fahrlässig herbeiführen, müssen u.U. mit einem Regressanspruch durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger rechnen.

Da die finanziellen Folgen des Rückgriffs durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Führungskraft (der Pflichten im Rahmen der Arbeitssicherheit übertragen sind) von erheblicher Tragweite sein können, sollte durch die verantwortliche Führungskraft der evtl. Abschluss einer Haftpflichtversicherung geprüft werden.